

KUNSTCHRONIK

MONATSSCHRIFT FÜR KUNSTWISSENSCHAFT
MUSEUMSWESEN UND DENKMALPFLEGE

MITTEILUNGSBLATT DES VERBANDES DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER E. V.
HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE IN MÜNCHEN
VERLAG HANS CARL, NÜRNBERG

43. Jahrgang

April 1990

Heft 4

Denkmalpflege

KONFERENZ DER LANDESDENKMALPFLEGER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DES INSTITUTS FÜR DENKMALPFLEGE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, Wartburg, 1. und 2. März 1990.

Nach 25jähriger Unterbrechung haben sich auf der Wartburg am 1. und 2. März 1990 die Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland und die Leiter der Arbeitsstellen des Instituts für Denkmalpflege der DDR erstmals wieder zu einem Arbeitsgespräch versammelt.

Dabei wurden zunächst alle Möglichkeiten beratender und materieller Hilfe aus der Bundesrepublik für die dringenden denkmalpflegerischen Aufgaben in der DDR besprochen. Man war sich darin einig, daß zunächst Sicherungsmaßnahmen in den historischen Städten und die Rettung wichtiger Einzeldenkmäler den Vorrang haben müssen. Zusätzlich wurde betont, daß bei den begrüßenswerten künftigen Maßnahmen der Stadtsanierung die fachliche Begleitung durch die staatliche Denkmalpflege für die Erhaltung des historischen Bestands unabdingbar ist.

Es wurden auch die Fragen der zukünftigen Organisation der deutschen Denkmalpflege unter dem Gesichtspunkt einer absehbaren Wiederherstellung der Länder in der DDR erörtert.

Hier konnte festgestellt werden, daß die Organisation der Denkmalpflege in der DDR in den vergangenen Jahrzehnten die Länderstruktur bewahrt hat. Damit bestehen gute Voraussetzungen für eine Umwandlung der Arbeitsstellen des Instituts für Denkmalpflege in Landesdenkmalämter.

In den Grundsatzfragen einer an internationalen Maßstäben orientierten Denkmalpflege wurde Übereinstimmung festgestellt.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Denkmalpflege in den deutschen Ländern wurden die folgenden Thesen formuliert:

Verankerung des Denkmalschutzes in der Verfassung

In Artikel 150 der Weimarer Verfassung war der Denkmalschutz verankert: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“. Nach diesem Vorbild haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland einen ähnlich formulierten Artikel in ihre Verfassung übernommen. Dies wird auch den neu zu bildenden Ländern in der DDR empfohlen. Dabei sind auch die Gemeinden zum Denkmalschutz zu verpflichten. Wie der Umweltschutz ist der Denkmalschutz in der Verfassung eines gesamtdeutschen Staates zu verankern.

Zum Denkmalbegriff

„Der Begriff des einen gesetzlichen Schutz erheischenden unbeweglichen oder beweglichen Denkmals oder Alterthums ist soweit zu fassen, daß auch Bauwerke usw., welche in erster Linie von örtlicher Bedeutung sind, darin einbegriffen werden können“ (Zitat Freiherr von Biegeleben, Schöpfer des hessischen Denkmalschutzgesetzes von 1902, auf dem ersten Deutschen Denkmaltag 1900 in Dresden).

Von einer Einteilung der Kulturdenkmäler in Wertkategorien ist abzusehen.

Der moderne Denkmalbegriff muß auch Denkmäler des historischen Städtebaus, historische Garten- und Parkanlagen sowie Zeugnisse der Technik- und Industriegeschichte umfassen. Er muß Gesamtanlagen, Baudenkmäler und ihre Ausstattung, bewegliche Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologische Reservate beinhalten.

Unterschutzstellung

Die Eintragung von Kulturdenkmälern in Denkmallisten oder Denkmälbücher erfolgt allein nach fachlich-wissenschaftlichen Kriterien, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft werden können. Die Eintragung unterliegt jedoch weder der Abwägung noch der Weisung durch vorgesetzte Behörden.

Die Kulturdenkmäler sollen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse unter den Schutz der Gesetze gestellt werden: Gleichbehandlung von Staat (u. a. Schlösserverwaltung), Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und anderen juristischen Personen sowie Privateigentümern.

Zuständigkeiten

Bei der Organisation der Denkmalpflege in den Ländern hat sich das Zusammenwirken von staatlicher Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörden bewährt. Untere Denkmalschutzbehörden können nur Landkreise und Städte, oberste Denkmalschutzbehörde nur ein Ministerium sein. Die Denkmalfachbehörden sollten direkt den obersten Denkmalschutzbehörden der Länder nachgeordnet werden. Sie müssen fachlich unabhängig sein.

Zu den wichtigsten Aufgaben einer Denkmalfachbehörde gehören seit jeher die Erforschung und systematische wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung), die Aufstellung der Denkmalverzeichnisse und die fachliche Stellungnahme zu allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die für die Entscheidungen der Denk-

malschutzbehörden maßgebend sein müssen. Zur Aufgabe der Fachbehörden gehört auch die archäologische Denkmalpflege. Eigene Restaurierungswerkstätten sind unverzichtbar.

In einem vereinten Deutschland übernimmt die „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger“ im Rahmen der Kulturhoheit der Länder die Abstimmung in länderübergreifenden Fragen und die Vertretung in der Europäischen Gemeinschaft. Das Berliner Institut für Denkmalpflege könnte in Zukunft als Geschäftsstelle der Vereinigung und als Zentralinstitut für länderübergreifende Forschung dienen (u. a. Dehio-Handbuch, Corpus Vitrearum Medii Aevi, Meydenbauer-Archiv, Meßbildstelle).

Pflege der Kulturdenkmäler

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern müssen durch die Denkmalschutzgesetze der Länder verpflichtet werden, ihre Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Staat und Kommunen sollen ausreichende Haushaltsmittel für Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen bereitstellen, Die Bildung eines Entschädigungsfonds für unzumutbare Aufwendungen wird empfohlen.

Ein auf die Erhaltung historischer Bausubstanz abgestimmtes Städtebauförderungsgesetz wäre auch für die Rettung der vom Verfall bedrohten historischen Stadtzentren in der DDR notwendig. Ein gleichermaßen wirksames Instrumentarium wäre zur Rettung der historischen Werte auf dem Lande zu schaffen. Bewährt haben sich auch Steuerpräferenzen für Baudenkmäler, insbesondere bei der Einkommensteuer.

Denkmalpflege ist von existenzieller Bedeutung für alle.

In diesem Sinn sollen die Wartburg-Thesen bei allen weiteren Entwicklungen beachtet werden.

Dr. Peter Goralczyk
Generalkonservator
Institut für Denkmalpflege,
DDR

Prof. Dr. Hans-Herbert Möller
Vorsitzender der Vereinigung
der Landesdenkmalpfleger in
der Bundesrepublik Deutschland

Museen

ZUR RESTAURIERUNG DER BESCHÄDIGTEN MÜNCHNER DÜRER-GEMÄLDE (mit vier Abbildungen)

Am 21. April 1988 beschädigte ein auf die Zerstörung von Gemälden spezialisierter Attentäter in der Alten Pinakothek fünf Tafelbilder von Albrecht Dürer, wofür er am 25. Januar 1989 zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist; für die Haftzeit ist Verwahrung in einer psychiatrischen Klinik angeordnet. Die Mitteltafel und beide Flügel des *Paumgartner-Altars*, *Maria als Schmerzensmutter* und die *Beweinung Christi* wurden mit zahlreichen Güssen konzentrierter Schwefelsäure bespritzt. Vom Ort ihres Auftreffens rann die Flüssigkeit in 3—5 mm breiten Bahnen abwärts bis zum unteren